

 **Bundesministerium
Inneres**

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0721-I/7/2018

Wien, am 7. Dezember 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Doris Margreiter, Genossinnen und Genossen haben am 9. Oktober 2018 unter der Zahl 1843/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte/Ein Beitrag der Europäischen Kommission zur Tagung der Staats- und Regierungschefs vom 19.-20. September 2018 in Salzburg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?

Ungeachtet der neutralen Rolle, die Österreich im Rahmen des Ratsvorsitzes in den Verhandlungen des gegenständlichen Dossiers einnimmt, wird aus Sicht des Bundesministerium für Inneres die Schaffung eines einheitlichen EU-weiten Rechtsrahmens zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte begrüßt. Die Präsenz terroristischer Inhalte im Internet stellt eine ernste gesamtgesellschaftliche Gefahr dar und bedroht die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Europa.

Frage 2:

Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?

Das Bundesministerium für Inneres nimmt die Behandlung des Vorschlages federführend wahr und bezieht alle mitbetroffenen Ressorts ein.

Frage 3:

Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?

Das Bundesministerium für Inneres stimmt mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein.

Frage 4:

Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?

Der Vorschlag entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Fragen:

5. *Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?*

a. *Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?*

Die Verordnung hat gem. Art. 288 AEUV allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Mitgliedstaatliche Umsetzungs- oder Ausführungsakte oder verbindliche Auslegungsregeln sind nicht nötig und soweit sie die effektive Durchführung der Verordnung einschließlich ihrer Auslegung durch den EuGH beeinträchtigen könnten, unzulässig. Allfällige Auswirkungen auf österreichische Rechtsnormen werden während der Verhandlungen laufend überprüft.

Fragen:

6. *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?*

a. *Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*

Aus heutiger Sicht scheinen keine Zuständigkeiten der Bundesländer betroffen zu sein.

Frage 7:

Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?

Durch die Rechtsnatur der Verordnung stellt sich keine Notwendigkeit einer Umsetzung in nationales (Verfassungs-)recht (siehe Antwort zu Frage 5).

Frage 8:

Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?

Grundsätzlich werden von allen Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte begrüßt. Hinsichtlich spezifischer Punkte wurden von einigen Mitgliedstaaten Bedenken geäußert.

Frage 9:

In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?

Der Vorschlag wird in der EU-Ratsformation der Justiz- und Innenminister behandelt.

Frage 10:

In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?

Der Vorschlag wird in der Ratsarbeitsgruppe „Working Party on Terrorism“ behandelt.

Frage 11:

Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?

Am 25. September, 5. und 25. Oktober sowie am 6. 15. und 27. November 2018 fanden Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe statt. Beim JI-Rat am 6. Dezember 2018 wurde eine Allgemeine Ausrichtung des Rates zu diesem Dossier erzielt.

Frage 12:

Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?

Der Vorschlag wird seitens der österreichischen Ratspräsidentschaft prioritär behandelt.

Frage 13:

Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?

Es handelt sich um einen Rechtsakt, der gem. Art. 289 Abs. 1 und Art. 294 AEUV im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat zu verhandeln ist.

Herbert Kickl

